

Merkblatt**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu fiberwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, daß der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage fiberzeugt sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

2. Wartung der Anlage

Gem. § 24 VAwS i.V.m. § 191 Abs. 1 WHG sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D nach § 6 VAwS fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig*): Ja Nein

Der Betreiber einer Anlage muß sich davon überzeugen, daß er einen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muß der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrages vorlegen.

3. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS*): Ja Nein

Wenn Ja: Inbetriebnahmeprüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMB1. NW.) unter der Gliederungsnummer 770 bekanntgemacht

4. Verhalten bei Störfallen

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde

Anschrift*):

Telefonnummer*):

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren.

*) von der zuständigen Wasserbehörde auszufüllen.